

# VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG  
KORPERSCHAFT DES OFFENTLICHEN RECHTS

## VERSORGUNGSWERK

# AKTUELL

Inhalt

01/2006

>>>

Konsequenzen für die Mitglieder aus dem Alterseinkünftegesetz

>>>

Jährliche Renteninformation durch das Versorgungswerk

## Konsequenzen für die Mitglieder aus dem Alterseinkünftegesetz

Mit höheren Beitragszahlungen kann der höheren Rentenbesteuerung entgegengewirkt werden.

In diesem Artikel soll dargestellt werden, welche Auswirkungen das Alterseinkünftegesetz auf die Netto-Renten unserer Mitglieder hat und welche Möglichkeiten es im Rahmen des Versorgungswerks gibt, die durch die höhere Besteuerung der Renten sich zwangsläufig ergebende „Rentenlücke“ bei der Nettorente durch zusätzliche Beitragszahlungen wieder auszugleichen.

### 1. Neue Rentenbesteuerung ab dem 01.01.05

Wie in Versorgungswerk Aktuell 1/2004 ausführlich dargestellt, wurde die Besteuerung der Renten ab dem 01.01.2005 völlig neu geregelt. Die Alterseinkünfte werden zukünftig nachgelagert besteuert. Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden.

Während der Beitragszahlungsphase erfolgt also eine steuerliche Entlastung, weil die für das Versorgungswerk aufgewendeten Beiträge stärker steuermindernd berücksichtigt werden, als dies nach altem Recht der Fall war. Im Gegenzug werden jedoch die Leistungen im Versicherungsfall stärker besteuert als bisher.

Nur wer konsequent die Steuerentlastung durch die verbesserte Absetzbarkeit der Beiträge zum Versorgungswerk durch freiwillige Zahlungen ausnutzt, kann der stärkeren Belastung im Alter entgegenwirken. Im Gegensatz zu den älteren Mitgliedern haben die jüngeren Mitglieder durchaus die Möglichkeit, durch zusätzliche Beitragszahlungen in das Versorgungswerk die entstehende Rentenlücke zu vermindern bzw. sogar ganz auszugleichen.

Grundsätzlich gilt, je jünger das Mitglied, umso größer die entstehende Rentenlücke.

Allerdings hat das jüngere Mitglied auch noch einen längeren Zeitraum zur Verfügung, um durch höhere Einzahlungen die Rentenminderungen wieder auszugleichen.

Für die Kompensation der durch die stärkere Steuerlast entstehenden Lücke ist eine freiwillig höhere Beitragszahlung zum Versorgungswerk eine adäquate Lösung.

### 2. Niedrigere Nettorente durch höhere Rentenbesteuerung

Die höhere Rentenbesteuerung hat für unsere Mitglieder und für unsere Rentenbezieher zur Folge, dass ihnen weniger Nettorente als bisher zur Verfügung steht. Bisher wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken wie auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil besteuert. Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle diejenigen, die schon Rente beziehen, und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch nehmen, einen Besteuerungsanteil von 50 % haben; d.h. 50 % der Rente werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2006 in Rente gehen, beträgt der Besteuerungsanteil 52 % usw. Für Rentenanzugänge im Jahr 2020 ist ein Besteuerungsanteil von 80 % erreicht, danach steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 1 % p.a., so dass für diejenigen, die im Jahr 2040 erstmals in Rente gehen werden, eine volle Besteuerung von 100 % vorgesehen ist. Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und der Besteuerungsanteil nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind allerdings Leistungsanhebungen, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.

Jahr des Rentenbeginns bis einschl. 2005	Besteuerungsanteil	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
2006	50%	2023	83%
2007	52%	2024	84%
2008	54%	2025	85%
2009	56%	2026	86%
2010	58%	2027	87%
2011	60%	2028	88%
2012	62%	2029	89%
2013	64%	2030	90%
2014	66%	2031	91%
2015	68%	2032	92%
2016	70%	2033	93%
2017	72%	2034	94%
2018	74%	2035	95%
2019	76%	2036	96%
2020	78%	2037	97%
2021	80%	2038	98%
2022	81%	2039	99%
	82%	ab 2040	100%

Allerdings wird die Nettorente nur dann tangiert, wenn das insgesamt zu versteuernde Monats-Einkommen € 1.575 bei Alleinstehenden bzw. € 3.150 bei Verheirateten im Jahr

2005 übersteigt. **Ob dies im Einzelfall zutrifft, kann nur der Steuerberater ermitteln.**

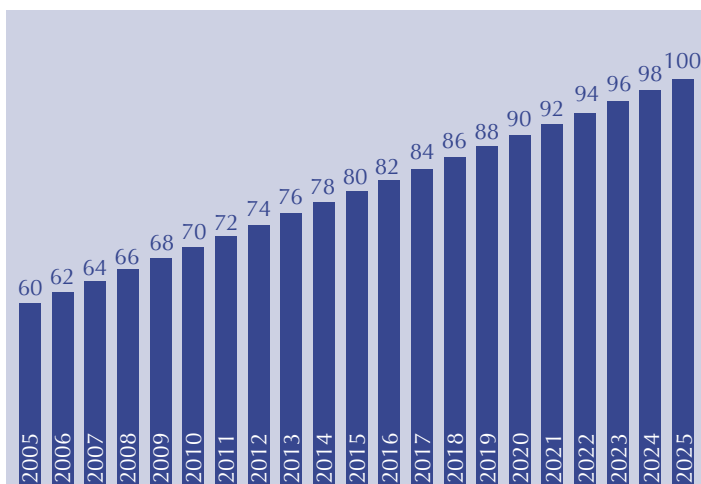
*Wir empfehlen unseren Teilnehmern daher dringend, die aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit resultierenden Mittel der eigenen Altersvorsorge zukommen zu lassen. Siehe hierzu Punkt 4.*

### 3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zum Versorgungswerk

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Besteuerung der Renten erhöht, sondern im Gegenzug auch die Beitragszahlungen zum Versorgungswerk bis zu einer Höhe von € 20.000 p.a. bei Ledigen bzw. von € 40.000 bei Verheirateten von der Steuer freigestellt.

Die vollständige Steuerfreistellung bis zu den oben genannten Größenordnungen wird jedoch ebenfalls nicht in einem Zug sofort vorgenommen, sondern ebenfalls in einem langen Übergangszeitraum. Im Jahr 2005 werden 60 % der Vorsorgeaufwendungen von der Einkommenssteuer abgesetzt, im Jahr 2006 sind es 62 %. Die nachstehende Grafik zeigt die Übergangsvorschrift hinsichtlich der Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen. Die Grafik ist so zu lesen, dass im Jahr 2005 € 20.000/40.000 als Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden müssen, um 60 % davon, nämlich € 12.000 bzw. € 24.000 von der Einkommensteuer absetzen zu können. Im Jahr 2006 können 62 %, im Jahr 2007 64 % usw. abgesetzt werden, bis im Jahr 2025 100%, somit € 20.000 bei Ledigen bzw. Euro 40.000 bei Verheirateten steuerlich begünstigt sind. Im Gegensatz zur Rentenbesteuerung werden diese Prozentsätze nicht festgeschrieben, sondern erhöhen sich jährlich um 2 Prozentpunkte in der dargestellten Verfahrensweise.

Steuerliche Absetzbarkeit der Vorsorgebeiträge  
in v.H. von € 20.000 für Ledige bzw. € 40.000 für Verheiratete



In der Einkommenssteuererklärung sind ab dem Jahr 2005 die Beiträge zum Versorgungswerk in einer eigenen Zeile bei den Sonderausgaben einzutragen. Bei Selbständigen sind Pflicht- und freiwillige Beiträge in Zeile 65 anzugeben, bei Angestellten der Arbeitnehmeranteil und freiwillige Beiträge in Zeile 65, der Arbeitgeberanteil in Zeile 68.

### 4. Möglichkeiten der zusätzlichen Beitragszahlungen zum Versorgungswerk

Das Versorgungswerk der Architekten bietet seinen Mitgliedern grundsätzlich zwei Möglichkeiten an, die Pflichtbeiträge freiwillig aufzustocken.

Diese sind:

- **Aufstockung der Pflichtbeiträge bis zum Höchstbeitrag**
- **Freiwillige Mehrzahlungen**

#### **Pflichtbeitrag und freiwillige Mehrzahlung bei angestellten Mitgliedern, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind**

Der Befreiungsbescheid setzt voraus, dass zum Versorgungswerk Beiträge in der Höhe gezahlt werden, wie Sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären. Derzeit sind dies 19,5 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens, Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen jeweils die Hälfte.

Zusätzlich können freiwillige Zahlungen bis zu Höchstgrenzen geleistet werden. Die maximale Beitragszahlung zum Versorgungswerk beträgt monatlich 2.047,50 € bzw. 24.570,00 € jährlich. Dabei werden alle Zahlungseingänge bis zur Grenze von monatl. 1.023,75 € bzw. 12.285,00 € jährl. als Pflichtbeitrag in der jährlichen Rentenmitteilung ausgewiesen, der darüber hinausgehende Betrag als freiwilliger Beitrag.

#### **Pflichtbeitrag und freiwillige Mehrzahlung bei freischaffenden Mitgliedern**

Selbständige Mitglieder zahlen als Pflichtbeitrag im Jahr 2006 monatlich 945,00 € bzw. 11.340,00 € jährlich. Wenn es die Einkommenssituation rechtfertigt, kann einkommensgerecht ein niedriger Beitrag geleistet werden.

**Oft wird als Beitrag der Mindestbeitrag festgesetzt, dies hilft insbesondere Existenzgründern den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Auf Dauer lässt sich jedoch mit dem Mindestbeitrag keine ausreichende Versorgung in den Bereichen Alters-, Berufs- und Hinterbliebenenversorgung finanzieren.**

Selbständige Mitglieder die den Höchstbeitrag entrichten, haben die Möglichkeit zusätzlich einen freiwilligen Beitrag in Höhe von maximal 945,00 € monatl. bzw. 11.340,00 € jährl. einzuzahlen.

Selbständige Mitglieder, die einen ermäßigten Pflichtbeitrag leisten, haben die Möglichkeit ihre Beitragszahlungen bis auf den Höchstbeitrag aufzustocken. Zusätzlich kann noch ein freiwilliger Beitrag in Höhe von maximal 945,00 € monatl. bzw. 11.340,00 € jährl. gezahlt werden.

Die Höchstgrenze der Beitragszahlung zum Versorgungswerk als Summe aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen liegt somit bei 1.890,00 € monatlich bzw. 22.680,00 € jährlich.

## 5. Verrentung der Beitragszahlungen

Der Verrentungssatz, mit dem der jährliche Rentenanspruch berechnet wird, ist abhängig vom Lebensalter und sinkt langsam ab, weil aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr so viele Zinsen anfallen:

19,0 % bis zu dem Jahr, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird,

16,5 % von dem Kalenderjahr an, in dem das 31. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Kalenderjahr in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird,

14,0 % von dem Kalenderjahr an, in dem das 36. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Kalenderjahr in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird,

12,0 % von dem Kalenderjahr an, in dem das 41. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Kalenderjahr in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird,

10,0 % von dem Kalenderjahr an, in dem das 46. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Kalenderjahr in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird,

8,5 % von dem Kalenderjahr an, in dem das 51. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Kalenderjahr in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird,

7,5 % von dem Kalenderjahr an, in dem das 56. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Kalenderjahr in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird,

6,5 % von dem Kalenderjahr an, in dem das 61. Lebensjahr vollendet wird, bis zu dem Kalenderjahr in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird,

6,0% von dem Kalenderjahr an, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wird.

Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr des Teilnehmers. Es

gilt also von Januar bis Dezember der Verrentungssatz des Lebensalters, welches im entsprechenden Kalenderjahr erreicht wird.

Wenn der Einzahlungsbetrag mit dem Verrentungssatz multipliziert wird, wird die Jahresrente ermittelt, also der jährliche Rentenanspruch aus der Einzahlung. Das Ergebnis durch 12 Monate dividiert, ergibt die Erhöhung des monatl. Rentenanspruchs (Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres).

**Es gilt also folgende Formel:**

**Erhöhung des erreichten Rentenanspruchs (monatliche Altersrente ab 65) = Einzahlung x altersabhängiger Verrentungssatz / 12 Monate**

**Beispiel:**

Die Zahlung von Herrn Müller (geb. 30.12.1966) in Höhe von 2.500,00 Euro geht am 28.12.2006 beim Versorgungswerk ein. Als Alter bei der Einzahlung gilt 40 (Zahlungseingang Kalenderjahr 2006 – Geburtsjahr 1966), somit beträgt der Verrentungssatz 14,0 %. Die Beitragszahlung erhöht den erreichten Rentenanspruch, also den monatlichen Anspruch auf Altersrente ab dem 65. Lebensjahr um 29,17 Euro (2.500,00 Euro x 14,0 % / 12 Monate).

Mögliche Leistungsanhebungen aufgrund von Überschüssen sind in dieser Hochrechnung nicht berücksichtigt, der ermittelte Wert kann sich dadurch also noch erhöhen.

Selbstverständlich erhöhen sich durch Zahlungen von freiwilligen Beiträgen auch die Ansprüche auf Rente bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrente).

## 6. Private Versicherungswirtschaft und unseriöse Beratungspraxis

Von Seiten unserer Mitglieder wird uns zunehmend das Problem herangetragen, dass von Seiten der Versicherungswirtschaft intensiv mit dem Abschluss von Verträgen geworben wird, um ein durch die höhere Besteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz sinkendes Renteniveau aus dem Versorgungswerk der Architekten zu kompensieren.

Wenn und soweit Architekten für ihr Alter zusätzlich vorsorgen wollen, auch um ein durch die höhere Besteuerung abgesunkenes Leistungsniveau zu kompensieren, dann sollten sie primär die unter 4. aufgeführten zusätzlichen Beitragsmöglichkeiten zum Versorgungswerk der Architekten nutzen, bevor sie z. Bsp. eine Rürup-Rente bei einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Dies gilt umso mehr, als die zusätzlichen freiwilligen Beiträge die gleiche

steuerliche Förderung genießen wie Beiträge an einen privaten Versicherer im Rahmen der Rürup-Rente. Dies umso mehr, als auch das Leistungspaket sich nicht wesentlich unterscheidet. Immer besteht es aus einer lebenslangen Rente, die weder abgetreten noch verpfändet noch kapitalisiert werden kann. Die Absicherung im Versorgungswerk der Architekten zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Absicherung für das Risiko der Berufsunfähigkeit und auch die Hinterbliebenenversorgung enthält, während solches bei privaten Versicherungen gegen Extra-Beitrag eingeschlossen werden muss.

Auch der Hinweis auf die Niedrigzinsphase, unter der die Versorgungswerke angeblich leiden, führt ebenfalls nicht zur privaten Versicherung, denn unter der Niedrigzinsphase leiden die ebenfalls Kapital gedeckten privaten Lebensversicherungsunternehmen auf die selbe Weise. **Alles in allem dürfte es für Architekten deshalb günstiger sein, wenn sie, um die steuerliche Förderung der Altersvorsorge zu nutzen, die Beitragsmöglichkeiten zu ihrem Versorgungswerk nutzen.**

Es sei noch angemerkt, dass wir uns im Unterschied zu privaten Versicherungsunternehmen durch deutlich niedrigere Verwaltungskosten auszeichnen, da wir bspw. keine Abschlusskosten in Form eines teuren Außendienstes bzw. Finanzmaklern (wie MLP etc.) bezahlen müssen. Da das Versorgungswerk der Architekten neben den Versicherten keine weitere Anspruchsgruppe in Form von Aktionären zu bedienen hat, die am Versorgungswerk verdienen möchten, kommt die gesamte Leistungskraft ausschließlich unseren Teilnehmern zu Gute.

**Beim Versorgungswerk der Architekten erhöht jede freiwillige Zahlung die Gesamtversorgung bestehend aus Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente.**

## Jährliche Renteninformation durch das Versorgungswerk

### 1. Inhalt der Renteninformation

Die jährliche Renteninformation des Versorgungswerks der Architekten beinhaltet grundsätzlich den Rentenanspruch auf Altersrente mit 65 Jahren aus den bisher eingezahlten Beiträgen, sowie den Rentenanspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ferner eine Prognose über die Höhe der Altersrente mit 65 bei weiterer konstanter Beitragszahlung. Diese Rentenhochrechnung beinhaltet noch keine Rentenanpassung aufgrund von Überschüssen.

## 2. Kaufkraft und Inflationsausgleich

In Bezug auf Kaufkraft und Inflationsausgleich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist folgendes zu beachten:

Der durch die Rentenhochrechnung ermittelte Betrag ist wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in seiner Kaufkraft nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar (Kaufkraftverlust)

Somit stellt sich die Frage, ob dieser Kaufkraftverlust durch Zinsüberschüsse, also Leistungsanhebungen durch das Versorgungswerk der Architekten ausgeglichen werden kann bzw. muss. Da die Kapitalmarktentwicklung nicht verlässlich vorhergesehen werden kann, ist auch eine Prognose der künftigen Entwicklung nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgt jegliche Rentenhochrechnung des Versorgungswerks ohne Berücksichtigung von Überschüssen.

Das gesamte Leistungsniveau des Versorgungswerks setzt sich aus den satzungsmäßigen Verrentungssätzen mit dem kalkulatorischen Rechnungszins von 4 %, und den an den Kapitalmärkten über diese 4% erwirtschafteten Überschüssen zusammen. Um für eine finanzielle Stabilität zu sorgen müssen Renditen von 4 % mit möglichst hoher Sicherheit erwirtschaftet werden. Es wird beim Versorgungswerk also ein sehr hohes Grundniveau der Altersrente geschaffen. Nachhaltige Überschüsse zu erwirtschaften ist demnach ambitionierter als bei niedrigem Grundleistungsniveau. Ein Leistungsanhebungsautomatismus darf deshalb auch mit Inflationsargumenten nicht abgeleitet werden.

Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass die Kapitalanlage des Versorgungswerks durchaus zusätzliche Leistungsanhebungen ermöglicht, und somit zumindest ein teilweiser Kaufkraftverlust ausgeglichen werden kann.

Letztlich kann der Einzelne dieser Entwicklung nur begegnen, in dem er jährlich eine Anpassung seiner Beiträge, also Beitragserhöhung vornimmt.

Versorgungswerk  
der Architekten  
Danneckerstraße 52  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711/23874-16

**VERSORGUNGSWERK**

**AKTUELL**